

§ 1081 ZPO

Berichtigung und Widerruf

(1) Ein Antrag nach Art. 10 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet dieses Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder [Behörden](#) leiten den Antrag [unverzüglich](#) dem [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den [Schuldner](#) ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe darzulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § [319 Abs. 2 und 3 ZPO](#) ist auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.